

Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log103

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹⁾.

Von Amtsrichter Greiff.

XXXI.

An die Spitze der Bestimmungen über die eheliche Abstammung, welche den ersten Titel des von der Verwandtschaft handelnden zweiten Abschnitts des Familienrechts bilden, stellt der Entwurf den Grundsatz, daß ein eheliches Kind nicht nur dasjenige ist, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Manne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welche sie vor Schließung der Ehe von dem Manne empfangen und nach Schließung der Ehe geboren hat. Die Frage, ob die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat, wird jedoch nicht der Entscheidung nach den allgemeinen Beweisregeln überlassen. Vielmehr wird zunächst in § 1467 eine gesetzliche Empfängniszeit bestimmt, d. h. derjenige Zeit-

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Eheliche Abstammung.

§ 1466 gestrichen.

§ 1466 a. (1468 bis 1470.) Ein von der Frau nach der Schließung der Ehe geborenes Kind, das von ihr vor oder während der Ehe empfangen worden ist, gilt als ehelich, wenn der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, sofern es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau beigewohnt hat. Das Gleiche gilt, soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, wenn der Mann, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, gestorben ist.

§ 1467. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis

¹⁾ Vergl. S. 375.

raum vor der Geburt des Kindes, innerhalb dessen kraft absoluter, einen Gegenbeweis aus der Beschaffenheit des Kindes ausschließender Vorschrift die Empfängnis des Kindes als eingetreten anzunehmen sein soll, und wenn diese Empfängniszeit ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, so soll nach §§ 1468, 1469 eine nur durch einen sehr beschränkten Gegenbeweis widerlegbare Vermutung für die Vaterschaft des Mannes streiten, wenn die Empfängniszeit dagegen in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, so soll der Mann als Vater des Kindes gelten, falls er während der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Gegen die Bestimmung der Empfängniszeit sind in der Kritik von ärztlicher Seite vielfache erhebliche Bedenken geäußert worden, welche sich zum Teil gegen die Angemessenheit des vom Entwurf bestimmten Zeitraumes vom 300. bis 181. Tage vor der Geburt richten, zum Teil aber auch gegen die absolute gesetzliche Bestimmung der Empfängniszeit und den Ausschluss des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes. In der Kommission wurde gleichfalls den letzteren Bedenken entsprechend empfohlen, die absolute Vorschrift des § 1467 zu einer bloßen Vermutung abzuschwächen. Demgegenüber glaubte die Mehrheit, grundsätzlich an dem Standpunkt des Entwurfs festhalten zu müssen, beschloß aber, in zweifacher Hinsicht den Beanstandungen der Kritik Rechnung zu tragen: erstens wurde die höchste Dauer der gesetzlichen Empfängniszeit in Uebereinstimmung mit einem großen Teil des geltenden Rechts auf den 302. Tag vor der Geburt hinaufgesetzt; ferner soll mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes, die Ehre der Frau und den Ruf der Familie auch der Beweis zulässig sein, daß das Kind noch vor dem 302. Tage vor seiner Geburt empfangen ist, und die gesetzliche Empfängniszeit soll dann für die Anwendung der §§ 1468—1470 entsprechend erweitert werden. Während man so den Nachweis der Ehelichkeit eines Kindes erleichterte, erschien es andererseits durch die Gerechtigkeit geboten, dem Ehemann in erweitertem Umfang die Anfechtung der Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes zu gestatten. Nach dem Entwurf kann der Mann, wenn die Empfängniszeit eines Kindes ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, seine Vaterschaft nur durch den Nachweis ablehnen, daß er während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau nicht beigewohnt hat, und wenn die Empfängniszeit in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, so genügt der Nachweis, daß der Mann der Frau innerhalb derselben beigewohnt hat, zur Begründung der unwiderlegbaren Annahme seiner Vaterschaft. Die Kommission beschloß dagegen, in beiden Fällen dem Manne trotz erfolgter Beiwohnung die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu ge-

zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt dieser Zeitraum zu gunsten der Ehelichkeit des Kindes als Empfängniszeit.

§ 1468 vergl. § 1466 a.

§ 1469 vergl. § 1466 a.

§ 1470 vergl. § 1466 a.

statten, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Man dachte dabei namentlich an die Fälle einer Rassenverschiedenheit zwischen dem Ehemanne und dem Kinde oder einer schon vor der Beiwohnung des Ehemannes eingetretenen Schwangerschaft der Frau. (Der auf den letzteren Fall bezügliche Abs. 2 § 1467 wurde hiernach entbehrlich.)

Im übrigen erfuhren die Vorschriften dieses Titels nur weniger erhebliche Aenderungen. Namentlich fand die Art, wie der § 1471 die Voraussetzungen der Geltendmachung der Unehelichkeit regelt, gegenüber einem auf Erweiterung des Kreises der Anfechtungsberechtigten gerichteten Antrage die Billigung der Mehrheit. Die in § 1472 behandelte Anerkennung der Vaterschaft wurde dadurch erleichtert, daß man das Erfordernis einer ausdrücklichen Willenserklärung fallen ließ und auch die Anerkennung in einer Verfügung von Todeswegen für zulässig erklärte. Der § 1474 wurde mit den Beschlüssen zu § 1265 in Einklang gesetzt. In § 1476 strich man die Vorschrift, daß mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage das Anfechtungsrecht des Mannes erlischt.

§ 1471. (1471 Abs. 1.) Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§ 1472. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

Eine Anerkennung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 1473. Die Anfechtung der Ehelichkeit muß innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

§ 1474. Die Anfechtung sowie die Anerkennung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann gleichwohl der Mann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1475. (1475 Abs. 1, 1471 Abs. 2, 1476 Satz 2, 3.) Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt, solange das Kind lebt, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Solange der Rechtsstreit nicht erledigt ist, kann die Unehelichkeit in anderer Art nicht geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§ 1475 a. (1475 Abs. 2.) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mitteilen, welche im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

§ 1476 Satz 1 gestrichen, Satz 2, 3 vergl. § 1475.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1476 Satz 1 des Entw. I der § 627 u der Civilprozeßordnung folgenden zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschaltenden Zusatz erhalten:

In dem die Unterhaltspflicht regelnden zweiten Titel wurde zunächst die im § 1480 mit Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege anerkannte gegenseitige Unterhaltungspflicht der Geschwister, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik und den fast einstimmigen Aeußerungen der Bundesregierungen, widerspruchslos fallen gelassen. Die übrigen Bestimmungen des Titels wurden mit wenigen Aenderungen sachlich gebilligt. Zu § 1482 erleichterte man die Geltendmachung des Unterhalts-

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozessfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 1477 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1477 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als § 627 c (der bisherige § 627 c wird 627 d) eingestellt werden:

Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§ 627 a, 627 b ergangene Urteil wirkt, wenn es während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle.

§ 1478. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1474 bis 1474 a und im Falle des § 99 auch die Vorschrift des § 169 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 1479. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den Vorschriften der §§ 1466 a bis 1475 a ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertsiebenzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren ist, als Kind des zweiten Mannes.

Zweiter Titel.

Unterhaltspflicht.

§ 1480. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1481. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1482. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§ 1482 a. (1313, 1363, 1425, 1431 Abs. 1.) Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesamtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie zu ihm in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen.

§ 1482 b. (1529.) Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen

anspruchs dadurch, daß dem Berechtigten der Beweis der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abgenommen und diesem der Beweis seiner Leistungsunfähigkeit auferlegt wurde. Der § 1487 Abs. 2 enthielt einen Zusatz bezüglich des Rückgriffsrechts des den Unterhalt gewährenden Verwandten gegen den vor ihm verpflichteten Verwandten, da man annahm, daß die allgemeinen Grundsätze, bei denen der Entwurf es in dieser Beziehung bewenden lassen will, zum Schutze des zunächst Leistenden nicht ausreichen. In § 1488 Abs. 1 sah man von der besonderen Hervor-

Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

Anmerkung. Im § 1280 Abs. 3 hat der Satz 2 zu lauten:

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1482 b, 1492 bis 1496 finden entsprechende Anwendung.

§ 1483 vergl. § 1487 b.

§ 1484 vergl. § 1487 a.

§ 1485. (1485, 1486.) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Unter den Abkömmlingen bestimmt sich die Unterhaltspflicht nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach den Verhältnissen der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht dieser die elterliche Nutznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1486 vergl. § 1485.

§ 1487. Soweit ein Verwandter in Gemäßheit des § 1482 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf diesen über; zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§ 1487 a. (1484.) Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltspflichtig ist.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1487 finden entsprechende Anwendung.

§ 1487 b. (1483.) Kann ein Unterhaltspflichtiger die Ansprüche mehrerer Bedürftiger nicht sämtlich befriedigen, so gehen unter den Bedürftigen seine Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als seine gesetzlichen Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie der nähere dem entfernteren vor.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltsberechtigt ist.

§ 1488. (§ 1488 Abs. 1 bis 3.) Der Unterhalt ist nach der Lebensstellung des Bedürftigen zu bemessen (standesmäßiger Unterhalt). Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ 1489 gestrichen.

§ 1490. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechnen würde, ihm den Pflichtteil zu entziehen. Liegen Großeltern oder weiteren Voreltern gegenüber die Voraussetzungen vor, unter welchen Kinder berechtigt sein würden, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen, so beschränkt

hebung der Taufkosten ab, davon ausgehend, daß diese selbstverständlich in den Erziehungskosten einbegriffen seien. Die Art der Unterhaltsgewährung und die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgt, soll nach § 1491 Abs. 4 der Unterhaltungspflichtige dann frei bestimmen können, wenn ihm das Erziehungsrecht gegen den Berechtigten zusteht, und nach Abs. 5 sollen Eltern dieses Bestimmungsrecht auch gegenüber nicht ihrer Erziehungsgewalt unterworfenen Kindern haben; eine Aenderung der getroffenen Bestimmung soll im Falle des Abs. 4 durch das Vormundschaftsgericht, im Falle des Abs. 5 durch das Prozeßgericht erfolgen können. Diese Vorschriften wurden dahin vereinfacht, daß man das fragliche Bestimmungsrecht nur Eltern gegenüber ihren unverheirateten Kindern gab und die Befugnis zu einer Aenderung der Bestimmung ohne Unterschied dem Vormundschaftsgerichte beilegte. Der § 1493 war durch die als § 293 b der Civilprozeßordnung früher beschlossene zusammenfassende Vorschrift (vergl. Bd. LVII S. 724) gedeckt.

Von den allgemeinen Vorschriften, mit welchen der auf das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kin-

sich die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge ihnen gegenüber auf die Gewährung des notwendigen Unterhalts. Der Bedürftige kann nicht wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1491. Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welchen Zeitabschnitt der Unterhalt gewährt werden soll. Aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

In allen anderen Fällen ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 702 Anwendung.

§ 1492. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 1493 gestrichen.

§ 1494 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1494 des Entw. I der § 2 der Konkursordnung folgenden Abs. 2 erhalten:

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1280, 1454 a bis 1454 f, 1464 b, 1480, 1571 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fällig waren.

§ 1495. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im § 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§ 1496. (1496, 1488 Abs. 4.) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Beerdigungskosten insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist.

demn bezügliche dritte Titel beginnt, wurde die Bestimmung des § 1498 über die Verpflichtung des Kindes zu kindlichem Gehorsam als eines erzwingbaren rechtlichen Inhalts entbehrend gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf in betreff des Verhältnisses der Eltern zu volljährigen Kindern, welche dem elterlichen Hausstande angehören. Nach dem Entwurf hört mit der Volljährigkeit des Kindes die elterliche Gewalt und damit die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen auf; behält der Vater oder die Mutter die Verwaltung des Vermögens, so kann das Kind, auch wenn es im elterlichen Haushalte verbleibt, Rechnungslegung über die Nutzungen des Vermögens verlangen, wogegen der Vater oder die Mutter ihre Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes in Gegenrechnung stellen kann. Diese Regelung, welche zu unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern Anlaß geben kann, ist in der Kritik mehrfach als der deutschen Rechtsanschauung widersprechend angefochten worden. Die Kommission glaubte diesen berechtigten Bedenken am zweckmäßigsten Rechnung zu tragen durch Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift, wie sie der § p² der S. 71 mitgeteilten Zusammenstellung über die Rechtsstellung des Mannes im Falle der Gütertrennung bezüglich des ihm überlassenen Frauenvermögens enthält. Ebenso wurde auch der ebenda mitgeteilte § o² auf das hier fragliche Verhältnis entsprechend übertragen (vergl. unten § 1499 a).

Im Zusammenhang mit § 1500 wurden ferner, wie schon früher

Dritter Titel.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1497. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1498 gestrichen.

§ 1499. Das Kind ist, solange es dem Hausstande der Eltern angehört und entweder unter ihrer Erziehungsgewalt steht oder von ihnen unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§ 1499 a. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§ 1499 b. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überlassen hat.

§ 1500. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter bei ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dazu im stande ist und die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer stande oder wenn er verstorben ist.

Die Vorschriften des § 1482 u und des § 1487 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(S. 390) erwähnt worden ist, Bestimmungen über die Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber Töchtern neu aufgenommen. Der Entwurf hat, im Gegensatz zu einem Teil der geltenden Rechte, eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung ihrer Kinder zum Zweck der Verheiratung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes nicht anerkannt, sondern nur in § 1500 der sittlichen Verpflichtung der Eltern insofern rechtliche Bedeutung beigelegt, als auf die freiwillige Gewährung oder Zusicherung einer derartigen Ausstattung nicht die Vorschriften über die Schenkung und über die Rückforderung einer Nichtschuld Anwendung finden sollen. Die Kommission hielt die Gründe, aus denen der Entwurf eine Rechtspflicht der Eltern verneint hat, für nicht so schwerwiegend, daß sie nötigten, von der Erhebung der gegenüber heiratenden Töchtern in der deutschen Sitte begründeten sittlichen Pflicht zu einer Rechtspflicht abzusehen; die Anerkennung einer solchen rechtlichen Verpflichtung erschien insbesondere geboten, damit die Eltern nicht nach der vormundschaftsgerichtlichen Ergänzung der grundlos verweigerten Einwilligung zur Eheschließung diese mittelbar durch Versagung der Ausstattung unmöglich machen könnten. Ein Hauptbedenken der Motive gründet sich in der Schwierigkeit, das Maß der Ausstattung zu bestimmen. In dieser Beziehung hielt die Kommission es jedoch für genügend, die Eltern zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung zu verpflichten; die Bestimmung des im einzelnen Falle Angemessenen glaubte sie ebenso wie im Falle des § 1339 dem Richter unbedenklich überlassen zu können. Neben den neuen Vorschriften über die Ausstattungspflicht wurden die Bestimmungen des § 1500 beibehalten. Während aber die Ausstattung, zu deren Gewährung die Eltern verpflichtet sein sollen, nur die für die Einrichtung des Haushalts bestimmten beweglichen Sachen umfassen soll, ging die Kommission abweichend von der in den Motiven vertretenen Ansicht davon aus, daß die Vorschriften des § 1500 für alles dasjenige gelten müßten, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft von dem Vater oder der Mutter zugesichert oder

§ 1500 a. Der Vater oder die Mutter kann die Gewährung der Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Verpflichteten berechnen würde, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1500 b. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ 1500 c. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

§ 1500 d. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben oder versprochen wird (Ausstattung), gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, sofern nicht die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt. Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich jedoch nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1500 e. Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen der elterlichen oder der vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermutet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

gewährt worden ist, also namentlich auch für einen als Ausstattung versprochenen Geldbeitrag. (In der neuen Fassung ist daher terminologisch unterschieden zwischen „Aussteuer“ und „Ausstattung“.)

Der § 1501, welcher die Regelung der elterlichen Gewalt einleitet, fand widerspruchslose Billigung; weder die Beendigung der elterlichen Gewalt mit der Volljährigkeit noch die Anerkennung einer elterlichen Gewalt der Mutter wurde aus der Mitte der Kommission beanstandet. Bezüglich der in der elterlichen Gewalt einbegriffenen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes erklärt der § 1503 eine Reihe von Vorschriften des Vormundschaftsrechts für entsprechend anwendbar. Die Uebertragung dieser Vorschriften auf das hier vorliegende Verhältnis ist teilweise als der natürlichen Stellung der Eltern nicht entsprechend angefochten worden. Die Kommission hielt gleichfalls in gewissen Beziehungen eine freiere Behandlung des Verhältnisses der Eltern zu den gewaltunterworfenen Kindern für angemessen; sie beschloß nämlich, den Inhaber der elterlichen Gewalt nur für diejenige Sorgfalt haften zu lassen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und ferner, die Vorschriften des § 1697 und des § 1698 Satz 2 nicht hierher zu übertragen. Vollends lehnte sie es ab, in der Annäherung an das Vormundschaftsrecht über den Entwurf noch hinauszugehen und den Gewalthaber auch eine dem § 1659 entsprechende Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses des dem Kinde gehörenden Vermögens bei dem Vormundschaftsgerichte aufzuerlegen. Im übrigen wurde aber der § 1503, namentlich auch bezüglich der Verweisung auf die §§ 1664, 1665, 1667, mehreren Abänderungsanträgen gegenüber gebilligt.

II. Elterliche Gewalt.

§ 1501. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird von dem Vater, in den Fällen der §§ . . . von der Mutter ausgeübt. Nach dem Tode des Vaters steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1502. (1502, 1503, 1649, 1651.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, insbesondere das Kind zu vertreten.

Dem Vater steht die Vertretung des Kindes insoweit nicht zu, als nach § 1651 der Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

§ 1503. (1503, 1650.) Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die eine Pflegschaft besteht.

§ 1503 a. (1503, 1653.) Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1503 b. (1503, 1696, 1702.) Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vormundschaftsrichter haftet dem Kinde wegen Verletzung seiner Amtspflicht in demselben Umfange wie einem Mündel.

§ 1503 c. (1503, 1698.) Werden von dem Vater zum Zwecke der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm die gleichen Rechte zu, wie nach § b¹ dem Manne gegenüber der Frau.

Die §§ 1504—1515 blieben im wesentlichen unverändert, abgesehen davon, daß der Abs. 2 des § 1565 als dem öffentlichen Recht angehörig gestrichen wurde. Auch in betreff der in § 1508 (und § 1658) behan-

§ 1504. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann auf Grund des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Das Vormundschaftsgericht hat den Vater auf Antrag in der Ausübung des Rechtes durch geeignete Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1505. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht des Vaters, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der ihm das Kind widerrechtlich vorenthält.

§ 1506 vergl. § 1509 a.

§ 1507. Zu dem Antrage des Vaters auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbanne ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, es sei denn, daß der Vater gleichzeitig für sich die Entlassung beantragt.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, den § 1507 in den Art. 23 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zu verweisen.

§ 1508 gestrichen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 1509. Steht eine verheiratete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beschränkt sich das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person der Tochter zu sorgen, auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1509 a. (1506.) Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern entscheidet der Vater.

§ 1510. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der elterlichen Verwaltung entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der elterlichen Verwaltung entzogen.

§ 1510 a. (1503, 1660.) Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als nach § 1660 ein Vormund abweichen darf.

§ 1510 b. (1503, 1661.) Der Vater kann auf Grund seines Verwaltungsrechts Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1510 c. (1503, 1664, 1665, 1667.) Das zu dem Vermögen des Kindes gehörende Geld hat der Vater nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1664, 1665, 1667 für das Kind verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

Anmerkung. Der § o Abs. 2 erhält folgenden Schlufs:

soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

§ 1511. (1511, 1513, 1514.) Der Vater bedarf zu Rechtsgeschäften, die er für das Kind vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach § 1674 Nr. 1 bis 3 a, 6, 9 bis 12, 14 (nach einer vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission) ein Vormund derselben bedarf. Die Vorschriften der §§ 1675, 1681 bis 1681 c (vorl. Zusst.) finden entsprechende Anwendung.

delten Frage der religiösen Erziehung der Kinder wurde am Standpunkte des Entwurfs, welcher dieselbe den Landesgesetzen überläßt, festgehalten. In der Kritik ist von verschiedenen Seiten eine reichsrechtliche Regelung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuche lebhaft befürwortet worden. Ebenso bestand auch in der Kommission bei nicht wenigen Mitgliedern Geneigtheit, eine solche Regelung zu versuchen. Um für die Vorbereitung von Anträgen Zeit zu gewähren, setzte man die Entscheidung der Frage aus bis nach der Durchberatung des Familienrechts. Es wurde denn auch der Kommission eine ganze Anzahl eingehender Vorschläge unterbreitet. Man machte sich zunächst im Anschluß an eine allgemeine Erörterung der für und gegen die reichsrechtliche Regelung sprechenden Gründe darüber schlüssig, ob in eine Einzelberatung der Vorschläge eingetreten werden solle. In jener Erörterung ergab sich Einverständnis darüber, daß der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuche im Hinblick auf den vorwiegend privatrechtlichen Charakter der Frage Zuständigkeitsbedenken nicht entgegenständen, sowie darüber, daß mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsverschiedenheit und die teilweise vorhandene Rechtsunsicherheit die Schaffung einheitlichen und klaren Rechtes sehr wünschenswert sei. Dagegen waren die Ansichten geteilt über die Frage, ob sich eine für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen annehmbare Regelung finden lassen werde. Die Mehrzahl glaubte, diese Frage verneinen zu müssen. Vor allem aber befürchtete sie von der Aufnahme bezüglicher Vorschriften in den Entwurf für die weiteren gesetzgeberischen Stadien Schwierigkeiten, durch die möglicherweise das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerks gefährdet werden könne. Dazu kam die Rücksicht auf die Stellungnahme der Bundesregierungen, welche mit wenigen Ausnahmen den Standpunkt des Entwurfs gebilligt hatten. Auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zur Verneinung der ge-

§ 1512. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, dem Kinde nicht zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1513 vergl. § 1511.

§ 1514 vergl. § 1511.

§ 1515. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1515 a. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindesvermögens erwerben wollte.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1515 b. (1553.) Die Verwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ 1515 c. (1503, 1700 Abs. 1.) Nach der Beendigung der elterlichen Verwaltung hat der Vater dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 1515 d. (1502.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

stellten Vorfrage, so daß auf die Einzelheiten der Anträge nicht weiter eingegangen wurde. Die auf die elterliche Vermögensverwaltung bezüglichen Vorschriften erfuhren eine Ergänzung durch die Bestimmung des § 1515 a der 2. Lesung, welche sich den § r der Vorschriften über das gesetzliche eheliche Güterrecht anschließt (vergl. S. 66). Ohne die Verschiedenheit der elterlichen Verwaltung von der ehemännlichen zu verkennen, hielt man doch die Gründe, welche zu den Bestimmungen des § r geführt haben (vergl. S. 240), im wesentlichen auch bezüglich der elterlichen Verwaltung für zutreffend und eine weitergehende Sicherung der Kinder für geboten.

Die §§ 1516—1537, welche die elterliche Nutznießung regeln, wur-

§ 1516. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließ-lich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen.

§ 1517. (1517—1519.) Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach § 86 ge-statteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1510 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1518 vergl. § 1517.

§ 1519 vergl. § 1517.

§ 1520. (1520, 1521, 1526.) Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutz-nießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1521 vergl. § 1520.

§ 1521 a. (1531.) Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegen-den Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ v bis x, z. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

§ 1522 gestrichen.

§ 1523. (1523, 1525.) Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von der Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutz-nießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert.

§ 1524 gestrichen.

§ 1525 vergl. § 1523 Satz 2.

§ 1526 vergl. § 1520.

§ 1527. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbs-geschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so hat der Vater nur Anspruch auf den aus dem Betriebe sich ergebenden jährlichen Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Aus-gleichung des Verlustes dem Kinde.

§ 1527 a. (§ 1532.) Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unter-liegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben und die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforder-lich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das

den mit den über die eheliche Nutznießung gefassten Beschlüssen in Einklang gesetzt. Insbesondere vermied man auch hier die Gestaltung des Nutznießungsrechts als Nießbrauch und die in § 1520 enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch;

Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ 1527 b. (1533.) Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§ 1527 c. (1534.) Die Rechte, welche dem Vater auf Grund seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehen, sind unveräußerlich.

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1527, 1527 a dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1534, 1535 des Entw. I. folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung als § 749 c eingestellt werden:

Die Rechte, welche dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutznießung an dem Kindesvermögen zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1527, 1527 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 749 b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

§ 1528. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1523 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Wertes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des zweiten Halbsatzes des § 1528 des Entw. I folgende Vorschrift als § 671 g in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Kindesvermögen ist ein gegen das Kind erlassenes Urteil genügend.

§ 1529 vergl. § 1280 Abs. 3, § 1482 b.

§ 1530. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Nutznießung und Verwaltung geltenden Vorschriften des § a², des § b² Abs. 1 und des § c² entsprechende Anwendung.

§ 1531 vergl. § 1521 a.

§ 1532 vergl. § 1527 a.

§ 1533 vergl. § 1527 b.

§ 1534 vergl. § 1527 c.

§ 1535 gestrichen.

§ 1536. Verheiratet sich das Kind, so endigt die Nutznießung, es sei denn, daß die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

§ 1537. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 1537 a. (1520.) Hat der Vater auf Grund seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 532, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

hierdurch wurde eine Anzahl späterer Bestimmungen (§§ 1521, 1522, 1523 Abs. 1, 1524, 1526) entbehrlich. Von sonstigen Aenderungen sei hervorgehoben, daß der Abs. 2 des § 1527 gestrichen wurde, weil man in ihm eine ungerechtfertigte Strafvorschrift erblickte.

Nach § 1538, mit welchem sich der Entwurf zu den besonderen Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter wendet, soll das Vormundschaftsgericht der Mutter außer auf Anordnung des Vaters und auf ihren eigenen Antrag einen Beistand von Amtswegen bestellen, wenn es die Bestellung wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Maßgabe der §§ 1546, 1547 im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Die Kommission hielt es im Hinblick darauf, daß das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter für große Teile des Reichs eine Neuerung enthält, für ratsam, in noch weiterem Umfange die Bestellung eines Beistandes von Amtswegen zuzulassen, nämlich in allen Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, also namentlich auch mit Rücksicht auf die subjektive Befähigung der Mutter, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Ein Antrag, welcher umgekehrt die Beistandsbestellung nur unter den Voraussetzungen der §§ 1546, 1547 zulassen wollte, wurde demgemäß vollends abgelehnt. In der gleichen Richtung wie der soeben erwähnte bewegte sich ein fernerer Beschluß, nach welchem das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung auf Antrag der Mutter auch ganz oder teilweise dem Beistande soll übertragen können. Man ging davon aus, daß thatsächlich die Vermögensverwaltung in nicht seltenen Fällen wegen der Unfähigkeit der Mutter vom Beistande werde geführt werden, und erachtete es in Uebereinstimmung mit mehreren Aeußerungen der Kritik für richtiger, in solchen Fällen auch rechtlich der Mutter die Verantwortlichkeit auf ihren Wunsch abzunehmen. Weiter verpflichtete man die Mutter im Falle der Beiordnung eines Beistandes für die Vermögensverwaltung zur Aufnahme eines Verzeichnisses des ihrer Verwaltung unterworfenen Kindesvermögens und zur Einreichung des Verzeichnisses bei dem Vormundschaftsgerichte. Im übrigen fanden die Bestimmungen dieses Unterabschnitts Billigung. Der § 1543 erhielt nur noch den Zusatz, daß ein auf Verlangen der Mutter bestellter Beistand auf ihr Verlangen auch wieder zu entlassen ist, wenn nicht die Beibehaltung im Interesse des Kindes nötig erscheint.

Von den folgenden Vorschriften über die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und der Beschränkung der elterlichen Gewalt blieben die §§ 1544, 1545 unbeanstandet.

§ 1538 vergl. § 1561 f.

§ 1539 vergl. § 1561 g.

§ 1540 vergl. § 1561 h.

§ 1541 vergl. §§ 1561 k, 1561 l.

§ 1542 vergl. § 1561 l.

§ 1543 vergl. § 1561 n.

§ 1544. (1544, 1545.) Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der Vater verhindert ist, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Eine ausgedehnte Erörterung knüpfte sich an den § 1546, welcher sich auf den Schutz des Kindes gegen Gefährdung seines leiblichen oder geistigen Wohls durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bezieht. Der Entwurf macht das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts stets von einem Verschulden des Gewalthabers abhängig, mag dasselbe in einem Mißbrauch der dem letzteren bezüglich der Person des Kindes zustehenden Rechte oder in einer Vernachlässigung des Kindes oder in ehrlosem oder unsittlichen Verhalten des Gewalthabers bestehen. Die Kommission beschloß dagegen, daß das Vormundschaftsgericht auch dann einzugreifen verpflichtet sein soll, wenn das Kind, auch ohne Verschulden der Eltern, sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Gewalthabers anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht. Man liefs sich von der Erwägung leiten, nachdem die in Anknüpfung an § 55 des Strafgesetzbuches erlassenen Landesgesetze in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder aus gewichtigen sozialpolitischen Gründen über den vom Entwurf eingenommenen Standpunkt vielfach hinausgegangen seien, dürfe das Bürgerliche Gesetzbuch weder für das Gebiet jener Landesgesetze einen Rückschritt herbeiführen, noch Rechtsverschiedenheit bestehen lassen, sondern müsse sich den vorgeschrittenen Standpunkt jener Landesgesetze aneignen. Infolge dieses Beschlusses sah man kein Bedürfnis und hielt es im Interesse der Rechtseinheit nicht für angängig, den Landesgesetzen, abgesehen von den Fällen des § 56 des Strafgesetzbuches, noch unter weiteren als den in § 1546 bestimmten Voraussetzungen die Einleitung einer öffentlichen Zwangserziehung minderjähriger Kinder zu gestatten; man erhielt daher die auf die Zwangserziehung bezüglichen

Läfst der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen. § 1545 vergl. § 1544.

§ 1546. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder daß er das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Kindesvermögens sowie die Nutzniefsung entzogen werden.

Anmerkung. 1. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift eingestellt werden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt wird.

2. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

landesgesetzlichen Vorschriften nur mit der Einschränkung aufrecht, daß die Zwangserziehung nur zulässig sein soll, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 für erforderlich erklärt wird. Neben diesem Vorbehalt für die Landesgesetze und dem § 1546 erschienen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs (vergl. das Einführungsgesetz Art. 16) entbehrlich und irreführend.

Eine fernere Aenderung erfuhr der Satz 3 des § 1546, nach welchem das Vormundschaftsgericht, sofern das Interesse des Kindes es erfordert, auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder teilweise entziehen kann. Daß der Entwurf die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht überträgt, wurde zwar gegenüber Anträgen, die nur eine Entziehung der elterlichen Gewalt durch richterliches Urteil zulassen oder doch die Anfechtung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses im Wege der Klage gestatten wollten, von der Mehrheit gebilligt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß das in Aussicht genommene Verfahrensgesetz in den hier fraglichen Fällen die erforderliche Gewähr für hinreichenden Schutz der Rechte der Eltern schaffen werde. Ebenso fand der Entwurf darin die Zustimmung der Mehrheit, daß die Entziehung der elterlichen Gewalt sich in den Fällen des § 1546 nicht auf die elterliche Nutznießung erstrecken soll. Dagegen erschien es bedenklich, daß es unter den Voraussetzungen des § 1546 auch allgemein in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt sein soll, dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung zu entziehen. Diese Maßregel hielt man nur dann für gerechtfertigt, wenn der Gewalthaber das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; in einem solchen Falle erschien es andererseits mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang des Nutznießungsrechts mit der Unterhaltungspflicht der Eltern angezeigt, dem Vormundschaftsgericht auch die Entziehung jenes Rechts anheimzustellen. Nach dieser Einschränkung des § 1546 Satz 3 glaubte man, seinen übrigbleibenden Inhalt neben Satz 1 nicht besonders aussprechen zu brauchen. — Die übrigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts (§§ 1547—1553) wurden mit unerheblichen Aenderungen gebilligt.

§ 1547. (1547 Abs. 1.) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht, daß er über seine Verwaltung Rechnung legt, daß er Kostbarkeiten und Wertpapiere, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften des § 1670 hinterlegt oder Inhaberpapiere auf den Namen des Kindes umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaats umwandeln läßt. Nach der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung finden die Vorschriften des § 1671 entsprechende Anwendung.

§ 1547 a. (1547 Abs. 2, 1549 Abs. 2, 1551 Satz 2.) Erscheinen die nach § 1547 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten.

In dem letzten Unterabschnitt, welcher von dem Ruhen und der Beendigung der elterlichen Gewalt handelt, wurde der Abs. 1 des § 1554 nur insoweit beanstandet, als er auch in den Fällen des Ruhens der Gewalt dem Gewalthaber die elterliche Nutznießung beläßt; die Mehrheit erklärte sich aber auch hierin mit dem Entwurfe einverstanden. Nach Abs. 2 soll der Gewalthaber, wenn die Gewalt wegen seiner Minderjährigkeit ruht, in beschränktem Maße zur Fürsorge für die Person des Kindes berechtigt und verpflichtet bleiben. Diese Vorschrift wurde in der Beschränkung auf die minderjährige Mutter nicht angefochten, während sie in der Anwendung auf den Vater durch den Beschluß, die Ehemündigkeit der Männer erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen, im wesentlichen gegenstandslos geworden war. Dagegen erschien es in den übrigen Fällen, in denen die Gewalt wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Gewalthabers ruht, also in den Fällen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht u. s. w., der

Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

§ 1548. Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1549. Die Kosten der Aufnahme und Einreichung des Vermögensverzeichnisses, die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung sowie die Kosten der Sicherheitsleistung sind in den Fällen der §§ 1547 bis 1548 von dem Vater zu tragen.

§ 1550. Werden von dem Vater die nach den §§ 1547, 1547 a getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach § 1548 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind unzulässig.

§ 1551. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ 1552. Die Gemeindewaisenräte haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist.

§ 1553 vergl. § 1515 b.

§ 1554 (1554 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a der Mutter neben dem Vater.

§ 1554 a. (1554 Abs. 1 Satz 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist und der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1554 b. (1554 Abs. 1.) Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des § 1561 b Satz 3, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

natürlichen Auffassung entsprechend, dem Gewalthaber das Recht und die Pflicht zur Fürsorge für die Person des Kindes in dem in § 1506 Abs. 1 bestimmten Umfange zu belassen. Nach § 1555 soll, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, regelmäfsig die Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden Nutzniefsung der Mutter zustehen (Abs. 1 Satz 1); dies soll aber nicht gelten, wenn die Gewalt des Vaters infolge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht, oder wenn die Ehe aufgelöst ist (Abs. 2). Die Kommission stimmte dieser Regelung mit zwei Abweichungen zu: erstens soll der Entmündigung wegen Verschwendung die Entmündigung wegen Trunksucht gleichgestellt werden; zweitens soll der Mutter auf ihren Antrag auch nach Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht eingeräumt werden, wenn keine Aussicht besteht, dafs der Grund, dessentwegen die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wieder wegfallen werde, und in diesem Falle soll dann der Mutter auch die elterliche Nutzniefsung zustehen. Man nahm an, dafs unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Uebertragung der vollen elterlichen Gewalt auf die Mutter ebenso vom Standpunkte des Interesses des Kindes unbedenklich sei, wie sie den natürlichen Verhältnissen entspreche. Diese Regelung erschien insbesondere auch für den Fall passend, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Der Satz 2 des Abs. 1 kam als gegenstandslos in Wegfall.

Den § 1556 ersetzte man durch einen Zusatz zu § 1633, nach welchem ein Minderjähriger auch dann einen Vormund erhalten soll, wenn sein Familienstand nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts nicht zu ermitteln ist. Der § 1557 wurde sachlich nur insoweit geändert, als die der Todeserklärung im allgemeinen beigelegte deklaratorische Bedeutung auch hier durchgeführt wurde. Die §§ 1558, 1559 fanden unter Verwerfung abweichender Anträge Billigung. Das Recht und die Pflicht der Mutter zur Fürsorge für ihr Kind erkannte man auch für die Fälle an, in denen das Erziehungsrecht des Vaters nach § 1546 beschränkt und deshalb ein Pfleger bestellt ist oder die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, nicht aber auf die Mutter übergeht, vielmehr ein Vormund bestellt ist. Die §§ 1560, 1561 wurden als selbstverständlich

§ 1555 vergl. § 1561 c.

§ 1556 gestrichen.

§ 1557. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch zurück, dafs er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber eine hierauf gerichtete Erklärung abgibt.

§ 1558 vergl. § 1561 q.

§ 1559. (1559 Abs. 1.) Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1560 gestrichen.

§ 1561 gestrichen.

gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf endlich durch den § 1561 a der 2. Lesung, welcher sich dem Grundgedanken nach dem § 1709 des Entwurfs anschließt.

§ 1561 a. Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Tatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Tatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1561 b. (1557 Abs. 2, 1559 Abs. 2.) Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters durch Todeserklärung beendet ist.

§ 1561 c. (1555.) Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt, es sei denn, daß der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen wird; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§ 1561 d. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder erhält das Kind in einem Falle des § 1546 wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a neben dem Vater.

§ 1561 e. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§ 1561 f bis 1561 q ein Anderes ergibt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1561 f. (1538.) Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todes wegen die Bestellung nach Maßgabe des § 1636 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1546, 1547, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1561 g. (1539.) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind dessen Anordnungen über den Umfang des Wirkungskreises für das Vormundschaftsgericht maßgebend.

§ 1561 h. (1540.) Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist, anzuzeigen.

§ 1561 i. Ist der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so hat sie ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Zuziehung des Beistandes aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

§ 1561 k. (1541 Abs. 3.) Auf die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes finden, soweit sie in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, die für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1666, 1668 entsprechende Anwendung.

§ 1561 l. (1541 Abs. 1, 2, 1542.) Die Mutter bedarf der Genehmigung des Beistandes zu jedem in dessen Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte, zu welchem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Erteilung der Genehmigung zu einem in den Wirkungskreis des Beistandes fallenden Rechtsgeschäft in allen Fällen den Beistand hören.

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beistandes bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1681.

§ 1561 m. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zustimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.

§ 1561 n. (1543.) Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu gewährende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1561 o. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1561 f Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des § 1561 f Nr. 2 jedoch nur mit Zustimmung der Mutter.

§ 1561 p. (1554 Abs. 2) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, das Kind zu vertreten. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des § 1561 h.

§ 1561 q. (1558.) Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheiratet. Sie behält jedoch unter den im § 1561 p bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

VIII.

Reform der deutschen Armengesetzgebung.

(Reichsgesetz vom 12. März 1894, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafbuchsbuchs) ¹⁾.

Von Prof. Edgar Loening.

Binnen kurzem werden es 25 Jahre sein, daß das öffentliche Armenrecht im Deutschen Reiche (mit Ausnahme von Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland) in seinen Grundzügen durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 einheitlich geordnet ist. Wie aber das Gesetz bei seiner Entstehung und seiner Ausdehnung auf die süddeutschen Staaten manchen Widerstand gefunden hat, so ist es ihm auch in der Zeit seiner Herrschaft nicht gelungen, eine allgemeine Anerkennung zu erringen. Bestrebungen, die auf eine Aenderung seiner Grundlagen gerichtet sind, machten sich schon sehr früh geltend und sie sind im Laufe der Zeit nicht abgeschwächt worden, sondern haben vielmehr fast ununterbrochen an Stärke zugenommen. Zwar ist der oberste Grundsatz, von dem unser gesamtes öffentliches Armenrecht ausgeht, in Deutschland kaum bestritten. Mögen auch die Ansichten über die wissenschaftliche Begründung auseinandergehen, es ist eine in Deutschland allgemein herrschende Rechtsüberzeugung, daß der Staat so berechtigt wie verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß alle hilfsbedürftigen Personen, die sich selbst zu erhalten nicht imstande sind, aus öffentlichen Mitteln unterstützt und erhalten werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege aller Hilfsbedürftigen wird, wie sie von dem Reichsgesetz nicht neu begründet, sondern den früher geltenden Landesrechten entnommen worden ist, auch in Zukunft einen unveräußerlichen Bestandteil unseres öffentlichen Rechtes bilden. Um so lebhafter wird dagegen der Streit geführt über die Verteilung der schweren Last, welche das deutsche

1) Eine ausführliche Darstellung der bisher in Deutschland geltenden Armengesetzgebung giebt das Handwörterbuch der Staatswissenschaften in dem Artikel „Armenwesen“ Bd. I, S. 842 u. ff. — Kommentare zu dem Reichsgesetz vom 12. März 1894 sind bisher erschienen: E. K e i c h, Das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (mit einer Geschichte der auf die Reform des Armenwesens gerichteten Bestrebungen); J. K r e c h, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl., 1894; K o p p e, Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, 1894; G. E g e r, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl., 1894.

Volk durch Anerkennung der gesetzlichen Armenpflege auf sich genommen hat. Das Reich oder die einzelnen Bundesstaaten können diese Last nicht unmittelbar übernehmen. Dadurch würde eine sachgemäße und zweckentsprechende Armenpflege unmöglich gemacht; die Ausgaben würden binnen wenigen Jahren zu einer unerträglichen Höhe anwachsen. Eine Verteilung der Armenlast auf kleinere Kreise, Kommunalverbände, welche die Armenpflege selbst auszuüben und die Kosten selbst aufzubringen haben, ist, wie die Erfahrung erwiesen hat, zur Durchführung der gesetzlichen Armenfürsorge notwendig. Vor dem Jahre 1870 bestanden in Bezug hierauf in Deutschland zwei Systeme. In den alten Provinzen Preussens war nach den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 die Ortsgemeinde (oder der selbständige Gutsbezirk) zur öffentlichen Armenpflege derjenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb derselben einen Unterstützungswohnsitz erworben hatten. Der Unterstützungswohnsitz wurde begründet durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit oder aber durch einjährigen Aufenthalt nach Begründung des Wohnsitzes und nach polizeilicher Anmeldung. Die Verpflichtung der Gemeinde erlosch, wenn die betreffende Person nach erlangter Großjährigkeit 3 Jahre lang aus dem Ortsarmenverband abwesend war. Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverband besaßen, mußten im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem Landarmenverband, in dessen Gebiet sie hilfsbedürftig wurden, unterstützt werden. Im übrigen Deutschland lag die Pflicht der öffentlichen Armenpflege, so verschieden auch im einzelnen die Gesetzgebungen gestaltet waren, doch überall derjenigen Ortsgemeinde ob, in welcher der Hilfsbedürftige heimatsberechtigt war. Landarme konnte es hier nicht geben, da das Heimatsrecht in einer Gemeinde nur durch Begründung des Heimatsrechts in anderer Gemeinde verloren ging. Der Hilfsbedürftige mußte, auch wenn er seit vielen Jahren aus seiner Heimatgemeinde entfernt und derselben gänzlich entfremdet war, in sie zurückgebracht werden, um dort eine widerwillig gegebene und aufs kärglichste bemessene Unterstützung in Empfang zu nehmen. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 schloß sich dem Systeme des Preussischen Rechts an, indem es dessen Vorschriften vereinfachte und verallgemeinerte. Da damals in dem größten Teile des Norddeutschen Bundes noch mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit eintrat, so bestimmte das Gesetz (§§ 10, 22), daß nach vollendetem 24. Jahre der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt in einem Ortsarmenverband erworben, derselbe aber auch durch zweijährige Abwesenheit verloren werde. Personen, die den Unterstützungswohnsitz verlieren, ohne einen neuen zu erwerben, sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit Landarme und fallen dem Landarmenverband anheim. Schon das preussische Gesetz von 1842 war bei dieser Verteilung der Armenlast unter die Ortsgemeinden und die Landarmenverbände (die meist mit den Provinzialverbänden zusammenfielen) davon ausgegangen, daß diejenige Gemeinde, „deren gesellschaftliche Zwecke der Verarmte früher fördern half“, zunächst verpflichtet sei und auch das meiste Interesse an seiner Unterstützung habe, daß der Arme in ihr wohl am ersten Freunde, Gönner und Beschützer finden

werde¹⁾. In demselben Sinne ward bei Beratung des Gesetzes von 1870 für dieses System geltend gemacht, daß diejenige Gemeinde, in welcher eine Person geraume Zeit vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich aufgehalten, auch wesentliche wirtschaftliche Vorteile von seiner freien Thätigkeit genossen habe, und daß es deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit sei, daß dieser Gemeinde auch die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege auferlegt werde. Diejenigen Hilfsbedürftigen aber, welche nicht mindestens 2 Jahre nach vollendetem 24. Jahre an einem und demselben Orte ihre Arbeitskraft verwertet haben, sollen von dem größeren Verbands, dem in der Regel die wirtschaftliche Thätigkeit des Verarmten vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu gute gekommen sein werde, unterstützt werden²⁾. Die Verteilung der Armenlast sollte demnach erfolgen nach dem Grundsatz, daß die Pflicht zur Armenunterstützung ein Äquivalent bilde für die wirtschaftlichen Vorteile, welche der Verarmte während der Zeit, wo er arbeiten konnte, dem Verbands gewährt habe. Dieser Grundgedanke ist aber im Gesetze nicht durchgeführt worden und gar nicht durchführbar, weil ein solches Verhältnis der Äquivalenz vielfach nicht besteht und, wo es besteht, kaum nachweisbar ist. Der Vorteil, welchen die Gemeinde aus dem zweijährigen Aufenthalt einer Person gezogen hat, ist nicht abzuschätzen, häufig ist ein solcher überhaupt nicht vorhanden. Der Landarme aber, der von Ort zu Ort zieht und der unterstützt werden muß, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, hat dem Landarmenverband, dem er nun zur Last fällt, keinen Vorteil, sondern meist nur Nachteil gebracht. Der Grundgedanke, von dem das Gesetz ausging, führte deshalb nicht zu einer gerechten Verteilung der Armenlast, sondern meist zu einer willkürlichen Belastung der Gemeinden und Armenverbände, die deshalb nur widerwillig sich der ihnen auferlegten Verpflichtung unterziehen und nur allzuhäufig durch Abschiebung der Personen, die unterstützungsbedürftig sind oder es zu werden drohen, sich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu entziehen suchen.

Es ist deshalb erklärlich, daß schon sehr bald, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, Bestrebungen sich geltend machten, die eine Abänderung desselben bezweckten, und als vor etwa 20 Jahren auf eine Zeit großen wirtschaftlichen Aufschwungs ein Rückschlag eintrat und damit auch die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege wuchsen mußten die Angriffe auf das geltende Armenrecht sich mehr und mehr steigern³⁾. Indes so verbreitet die Unzufriedenheit mit dem Gesetze war und noch gegenwärtig ist, so besteht unter seinen Gegnern doch nur hierin Uebereinstimmung, während die Ansichten über die anzustrebenden Reformen weit auseinandergehen. Der Großgrundbesitz, die Land-

1) Vgl. über die Geschichte der Armengesetzgebung in Deutschland und insbesondere in Preußen meine Abhandlung über Armenwesen in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie (3. Aufl.) III, 974 u. ff.

2) S. Bericht der Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Entwurf des Gesetzes v. 6. Juni 1870. Stenographische Berichte 1870, IV, 563 u. ff.

3) Vgl. über diese Bestrebungen meine angeführte Abhandlung S. 993 u. ff., ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 855 u. ff. (Reform der deutschen Armengesetzgebung von Adickes); Kelch, S. 17 u. ff.

gemeinden, die kleineren und mittleren Städte, die Großstädte, sie alle verlangen eine Reform der Armengesetzgebung, um ihre Armenlasten möglichst zu erleichtern und damit die der anderen Verbände möglichst zu erhöhen. Es hat sich ein noch heute fortdauernder Kampf entsponnen, in welchem die einzelnen Gruppen das wahre Ziel — die gerechte Verteilung der Armenlast — fast völlig aus dem Auge verloren haben und nur die möglichste Verminderung der eigenen Armenlast anstreben. Gerade dieser Widerstreit der Ansichten ist es aber auch, welcher eine grundsätzliche Aenderung der Armengesetzgebung gegenwärtig außerordentlich erschwert. So oft die Frage auch in dem Reichstage zur Verhandlung gelangte, es zeigte sich immer wieder, daß die schroffen Gegensätze, die hierbei hervortraten, einen Ausgleich unmöglich machten. Der Bundesrat konnte und wollte aber seine Hand nicht dazu bieten, eine Aenderung des Gesetzes im Sinne einer augenblicklichen Mehrheit des Reichstags unter Verletzung der Interessen und Ueberzeugungen einer großen Minderheit herbeizuführen. Die Reform selbst in die Hand zu nehmen, hält die Reichsregierung noch für verfrüht. Sie geht davon aus, daß, erst wenn die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ihre Wirkungen in vollem Umfange ausüben werde, die Zeit zu einer Umgestaltung der Prinzipien, auf denen unser öffentliches Armenrecht ruht, gekommen sein werde. Dann werde auch der Streit um das Prinzip der Armenunterstützung an Heftigkeit verlieren und eine Verständigung herbeizuführen sein. Schon gegenwärtig lasse sich nachweisen, daß unsere sozialpolitische Gesetzgebung auf die Belastung der Armenverbände einen recht erheblichen Einfluß ausübe. In Zukunft werde sich dieser Einfluß in noch viel höherem Maße geltend machen. Es dürfe angenommen werden, daß die Beschwerden über eine zu hohe Belastung sich beträchtlich vermindern werden, wenn insbesondere das Gesetz über die Invaliditätsversicherung erst längere Zeit seine Wirkungen ausgeübt haben werde. Gegenwärtig gestatten die Erfahrungen nach keinen genügenden Ueberblick über das Maß dieser Einwirkung; vielmehr werde eine Vervollständigung des Materials durch längere Beobachtung erforderlich sein, bevor dasselbe für eine grundlegende Aenderung der Armengesetzgebung als ausreichend angesehen werden dürfe¹⁾.

Doch hat der Staatssekretär des Innern, der Minister Dr. von Bötticher, am 17. März 1893 im Reichstage in sehr interessanter Weise seine Ansicht über die Richtung, welche künftighin eine Reform des Armenrechts zu nehmen habe, dargelegt. „Ich bin der Meinung“, erklärte er, „daß wir, wenn unsere sozialpolitische Gesetzgebung ihre Schuldigkeit gethan haben wird, zu dem radikalen Prinzip werden übergehen können, das heißt, daß wir dazu gelangen, daß jeder Unterstützungsbedürftige da unterstützt wird, wo die Notwendigkeit seiner Unterstützung hervortritt. Ich verkenne gar nicht die Schwierigkeiten, die die Durchführung dieses Prinzips hat und verkenne namentlich auch nicht das Gewicht der Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach hervorgehoben hat,

1) Begründung des dem Reichstage am 25. Febr. 1893 vorgelegten Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstags 1892/93 Nr. 130.

indem er darauf hinwies, wie schwer es sein werde, einen Schutz gegen das Bestreben, den Unterstützungsbedürftigen abzuschieben, zu gewinnen. Allein, meine Herren, denken Sie sich einmal die Sache so reguliert, daß (wozu man ja in Preußen schon durch ein neueres Gesetz übergegangen ist) ein großer Teil der zu versorgenden Unterstützungsbedürftigen auf weitere Verbände gewiesen wird; nehmen Sie an, daß wir sämtliche Blinde, sämtliche Taubstumme, sämtliche Idioten, sämtliche Irre den Provinzial- und Landarmenverbänden zur Fürsorge überweisen, nehmen Sie dann weiter an, daß wir die Leistungspflicht des einzelnen Ortsarmenverbands begrenzen, etwa dahin, daß wir vorschreiben: keine Gemeinde ist verpflichtet, für einen Armen mehr als einen bestimmten Betrag im Jahre aufzuwenden — ich will einmal sagen: 50 M. oder 100 M. — und daß wir alles übrige, was darüber hinaus noch notwendig ist, auch dem weitem Verband überlassen, dann wird das Bestreben der einzelnen Gemeinden, den zu Unterstützenden abzuschieben, ihn fernzuhalten, sehr viel geringer sein. Ich glaube, wenn man sämtliche Unfallinvaliden, sämtliche Arbeitsinvaliden, sämtliche alte Leute, sämtliche Kranke von dem Armenbudget ferngehalten hat, so bleibt nur noch ein geringes Residuum übrig, von dem ich mir nicht denken kann, daß die Gemeinde dann noch ein größeres Interesse daran besitzt, der Sucht zum Abschieben nachzugeben. Kommt es ferner dazu, daß, wie es im Plane unserer sozialpolitischen Gesetzgebung liegt, demnächst auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen in Angriff genommen und durchgeführt wird, dann wird das Ziel, das ich im Auge habe, um so leichter und um so sicherer zu erreichen sein. Man hat — und namentlich scheint das ein Gedanke der sozialdemokratischen Partei zu sein — es als erstrebenswert bezeichnet, die Armenpflege zu centralisieren. Man hat, um der ganz unzweifelhaften Verschiedenheit in der Belastung der Gemeinden abzuweichen, gesagt, man solle die ganze Armenlast entweder zur Reichssache machen oder man solle sie doch wenigstens den einzelnen Staaten zuweisen. Ich glaube doch nicht, daß dieser Gedanke, wenn man ihm näher tritt, auf Beifall in weiten Kreisen stoßen wird. Gerade bei der Armenfürsorge kommt es auf nichts mehr an, als auf die Erforschung und Beurteilung der individuellen Verhältnisse des einzelnen Mannes, der unterstützt werden soll. Man muß bei der Frage, wie man unterstützen soll und in welchem Umfange man unterstützen soll, wenn man seine Aufgabe als Armenpfleger gewissenhaft auffaßt, in die individuellen Verhältnisse der Leute hineinsteigen. Und weil man das muß, weil man der Gefahr, die es haben würde, wenn man schablonenmäßig auf diesem Gebiet vorgeht, begegnen muß, deshalb bin ich der Meinung, daß man an sich die Armenpflege nicht genug lokalisieren kann. Man muß die Entscheidung darüber, ob ein Unterstützungsfall vorliegt und wie dabei zu verfahren ist, der Lokalbehörde überlassen. Die Last kann man nachher für gewisse Kategorien auf weitere Schultern legen ¹⁾).

Es wäre verfrüht, diese Reformgedanken, wie sie von dem Staats-

¹⁾ Sitzung des Reichstags vom 17. März 1893. Stenographische Berichte 1892/93, S. 1698 u. f.

sekretär des Innern entwickelt worden sind, einer Prüfung zu unterziehen. Ihre Verwirklichung ist von einer ganzen Reihe von Voraussetzungen abhängig gemacht, deren Erfüllung eine geraume Zeit noch in Anspruch nehmen wird. Nur auf einzelne Punkte sei hingewiesen. Erst die Zukunft wird lehren, in welchem Umfange durch die Arbeiterversicherung die öffentliche Armenpflege entlastet wird. Gegenwärtig lassen sich hierüber nur Vermutungen aufstellen oder aus ungenügenden vereinzelteten Thatsachen Schlüsse ziehen, die einen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen können. Man wird in dieser Beziehung die weitere Entwicklung abwarten müssen. Schon gegenwärtig aber läßt sich der andere, in der Rede des Ministers enthaltene, wenn auch nicht zu vollem Ausdruck gekommene Gedanke verwirklichen, daß die gesamte geschlossene Armenpflege den größeren Verbänden übertragen werde, vorbehaltlich des Rechts der Ortsarmenverbände, die geschlossene Armenpflege oder eigene Zweige derselben auch weiterhin auf eigene Kosten zu verwalten. Schon das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 hat in dieser Richtung einen wichtigen Schritt gethan¹⁾ und auf diesem Wege kann in noch umfassenderem Mafse eine Entlastung der Ortsarmenverbände erfolgen, ohne daß den durch die Erfahrung als allein richtig erwiesenen Grundsätzen der Armenpflege zuwidergehandelt wird. Mit Recht hat der Staatssekretär von Bötticher die Erforschung und Beurteilung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Hilfsbedürftigen als die erste Voraussetzung einer ihrem Zwecke entsprechenden Armenpflege bezeichnet und damit die Notwendigkeit, die Armenpflege zu lokalisieren, begründet. Jedoch ist hierbei wohl zwischen der geschlossenen und der offenen Armenpflege zu unterscheiden. Insoweit es sich um die Armenpflege von Personen handelt, die infolge körperlicher oder geistiger Krankheit der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, kann sie sehr wohl von größeren Verbänden übernommen werden, ohne daß es erforderlich wäre, die Ortsarmenverbände zu verpflichten, einen Teil der Kosten für die Verpflegung der in die Anstalt aufgenommenen Ortsarmen zu tragen. Dem Mißbrauche, daß ein Ortsarmenverband sich durch Verbringung eines Hilfsbedürftigen in eine Anstalt des größeren Verbandes von der ihm gesetzlich obliegenden Last zu befreien suchen werde, kann und muß vorgebeugt werden durch eine in der Anstalt auszuübende strenge Kontrolle. Ueber die Frage, ob für einen Hilfsbedürftigen die Aufnahme in eine Heilanstalt erforderlich ist, ob nicht Simulation u. s. w. vorliegt, können nur die Anstaltsärzte und Anstaltsbehörden eine sachgemäße Entscheidung geben. Aber auch über die andere Frage, ob der Kranke nicht aus eigenen Mitteln die Kosten der Anstaltspflege bestreiten könne, wird in der Regel die Anstaltsbehörde sich ebenso gut Gewißheit verschaffen können, wie die Ortsarmenbehörde. Die Ansicht des Staatssekretärs aber, daß nach Durchführung der Arbeiterversicherung und nach Uebernahme der geschlossenen Armenpflege durch die größeren Armenverbände, sowie nach gesetzlicher Begrenzung

1) Vgl. hierüber meine Erläuterungen zu diesem Gesetze in den Jahrbüchern 3. Folge III, S. 256 u. ff. Der Text des Gesetzes ist in den Jahrbüchern 3. Folge II, S. 575 zum Abdruck gelangt.

der den Ortsverbänden verbleibenden Armenlast diese letzteren kein besonderes Interesse mehr daran haben würden, die Unterstützungsbedürftigen abzuschieben, dürfte doch als eine optimistische sich erweisen. Wir würden es selbst nach Durchführung aller Reformen für höchst bedenklich erachten, die Vorschriften über Begründung des Unterstützungswohnsitzes aufzuheben und jede Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eintritt, für verpflichtet zu erklären, den Armen für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit, d. h. vielfach auf Lebenszeit zu unterstützen. Die Verteilung der Armenlast würde dadurch noch weit willkürlicher werden, als sie gegenwärtig ist. Vor allem aber würde das Bestreben der Gemeinden, Hilfsbedürftige abzuschieben, nicht gemindert, sondern außerordentlich gesteigert und außerordentlich erleichtert werden.

Doch steht, wie gesagt, eine Umgestaltung unseres Armenrechts nach diesen Ideen zunächst nicht in Frage. Aber die Reichsregierung konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß, auch wenn das Prinzip des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz aufrecht erhalten werde, doch wohl schon gegenwärtig einige Bestimmungen abgeändert werden können, um manche in der Praxis hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, ohne daß dadurch einer künftigen Umgestaltung der Armengesetzgebung nach irgend einer Richtung hin vorgegriffen würde. Der Entwurf einer solchen Novelle zu dem Gesetze vom 6. Juni 1870 wurde auf Beschluß des Bundesrates am 28. Februar 1893 dem Reichstage vorgelegt¹⁾ und dessen Kommission erstattete über ihn einen ausführlichen Bericht²⁾. Bevor jedoch der Reichstag selbst darüber in Beratung treten konnte, erfolgte seine Auflösung. Unter Berücksichtigung und Verwertung der von der Kommission des Reichstags gefaßten Beschlüsse ward der Entwurf in einigen Bestimmungen umgearbeitet und am 21. November 1893 von neuem dem Reichstage vorgelegt³⁾, der ihn mit einigen wenigen formellen Aenderungen annahm⁴⁾. In dieser Gestalt ward der Entwurf vom Bundesrat sanktioniert und vom Kaiser als Reichsgesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Ergänzung des Strafgesetzbuches am 12. März 1894 unterzeichnet. Das Gesetz zerfällt in drei Artikel, von denen der erste die Abänderungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, der zweite eine Ergänzung des Strafgesetzbuches enthält, der dritte aber bestimmt, daß das Gesetz am 1. April 1894 in Kraft treten soll und der Reichskanzler ermächtigt wird, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Gestalt, welche derselbe durch das neue Gesetz erhalten hat, in dem Reichsgesetzblatt bekannt zu machen⁵⁾.

1) Drucksachen des Reichstags 1892/93. Nr. 130.

2) Drucksachen des Reichstags 1892/93. Nr. 227.

3) Drucksachen des Reichstags 1893/94. Nr. 57.

4) Die erste Beratung des Entwurfs fand am 4. Dezember 1893, die 2. am 26. Januar 1894, die dritte Beratung und die Annahme des Entwurfs am 1. und 8. Februar 1894 statt. Stenogr. Berichte S. 251 u. ff., S. 893 u. ff., S. 977 u. ff., S. 1101. Die Kommission erstattete unter Hinweis auf den ausführlichen Kommissionsbericht, der über den ersten Entwurf erstattet worden war, nur mündlichen Bericht.

5) Demgemäß ist das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in seiner gegenwärtig geltenden Gestalt in dem Reichsgesetzblatt 1894 S. 262 u. ff. bekannt gemacht worden.

Die wichtigste Aenderung, welche das Gesetz herbeigeführt, (Art. 1. I). besteht darin, daß, während bisher der Unterstützungswohnsitz erst nach vollendetem 24. Lebensjahr durch zweijährigen Aufenthalt selbständig erworben werden und durch zweijährige Abwesenheit verloren gehen konnte, die Altersgrenze hierfür auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt wurde (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 12. März 1894 § 10, 22). Schon im Jahre 1870 waren in dem Reichstag die Ansichten über die Altersgrenze auseinander gegangen und in dessen Kommission war der Antrag, dieselbe auf das vollendete 21. Jahr festzusetzen, nur mit geringer Mehrheit abgelehnt worden. Für den Bundesrat wie für die Mehrheit des Reichstages war hierfür die Erwägung entscheidend gewesen, daß einerseits in dem größten Teil des Bundesgebiets damals noch mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit begann, und andererseits, daß man dies Lebensalter als solches glaubte annehmen zu müssen, mit welchem in der Regel die wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht werde. Durch Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 ist aber der Beginn der Volljährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr im ganzen Reiche verlegt worden. Der zweite der oben angeführten Gründe erwies sich in der Praxis als unrichtig. Gerade in denjenigen Klassen, aus welchen fast ausschließlich das Heer der Hilfsbedürftigen sich rekrutiert, beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit nicht erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr, sondern weit früher. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausgeführt wird, daß der Arbeiter von dem ihm nach dem Freizügigkeitsgesetze zustehenden Rechte, sich den Ort seines Aufenthalts und seines Erwerbs uneingeschränkt zu wählen, oft schon sehr zeitig, in manchen Landesteilen bald nach der Einsegnung, Gebrauch macht. Tatsächlich beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit, welche grundsätzlich für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebend sein soll, in dem Arbeiterstand mit dem Eintritt in eine selbständige Arbeitstätigkeit (als landwirtschaftlicher oder Fabrikarbeiter, Diensthote u. s. w.). Zu der Großjährigkeit oder gar zu dem 24. Lebensjahre steht dieselbe in keiner Beziehung. Es ist ein Mißstand, welcher von der Bevölkerung schwer empfunden wird, wenn für einen solchen Arbeiter im Falle der Verarmung die Heimatgemeinde bis zu seinem vollendeten 26. Lebensjahre aufkommen muß, zumal diese Belastung sich nicht nur auf den Hilfsbedürftigen selbst bezieht, sondern auch auf dessen Ehefrau und Kinder, bei weiblichen Personen auf die uneheliche Descendenz, da Ehefrauen und Kinder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, bezw. der Eltern teilen. Stirbt das Kind vor dem 26. Lebensjahre mit Hinterlassung von Kindern, so folgen letztere dem Unterstützungswohnsitz der Großeltern, wenn diese auch inzwischen verstorben sein sollten. Es können demnach Gemeinden in die Lage kommen, noch nach 30 oder mehr Jahren nach dem Tode oder Abzug eines Gemeindeangehörigen für dessen Familienglieder Armenunterstützung gewähren oder erstatten zu müssen, ohne daß sie diese Personen vielleicht jemals gesehen haben. Die Unterstützungen sind unter Umständen, namentlich wenn es sich um Kosten langwieriger Krankheiten handelt, sehr erheblich. Diese Miß-

stände machten sich vor allem auf dem Lande in den östlichen Provinzen Preussens geltend und riefen dort schon bald, nachdem das Gesetz in Geltung getreten war, laute und immer wieder erneute Beschwerden hervor. Und sie wurden um so fühlbarer, je mehr die ländlichen Arbeiter der dortigen Gegenden in die Städte, in die Industriebezirke, in die westlichen Provinzen zogen. Das platte Land hatte nicht nur durch den dadurch verursachten Mangel an Arbeitern zu leiden, sondern hatte auch die Last der Armenversorgung für sie zu tragen, wenn sie vor dem vollendeten 26. Jahre hilfsbedürftig wurden. In immer wiederkehrenden Petitionen, Vereinsbeschlüssen, Interpellationen ward es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet, daß der Arbeiter von dem Zeitpunkt an einen Unterstützungswohnsitz müsse erwerben können, wo er zufolge des Grundsatzes der Freizügigkeit thatsächlich sich den Ort seines Aufenthalts und Erwerbes frei wählen könne. Hiergegen wurde allerdings von den Vertretern der süddeutschen Interessen geltend gemacht, daß durch die Herabsetzung der Altersgrenze nicht nur der Zusammenhalt der Familie, die elterliche und väterliche Autorität geschwächt und die Zahl der Landarmen vermehrt werden, sondern daß dadurch auch ein ungünstiger Einfluß auf die Verhältnisse der Arbeiter, insbesondere des ländlichen Gesindes, ausgeübt werde. Indem die Arbeitgeber suchen würden, durch häufigen Wechsel der Arbeiter der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes vorzubeugen, würde dadurch gerade der jugendliche Teil der Arbeiterbevölkerung bei einer Herabsetzung der Altersgrenze mehr und mehr zu einem unsteten Leben gezwungen und der Landstreicherei zugetrieben. Muß auch zugegeben werden, daß dieses letztere Bedenken nicht ohne Begründung ist, so sind doch die Gründe, welche für eine Herabsetzung der Altersgrenze sprechen, überwiegend, und die Aenderung des Gesetzes muß als eine Verbesserung bezeichnet werden. Auch darf die in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des Bundesrats erfolgte Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr wohl als eine angemessene bezeichnet werden. Von entgegengesetzten Seiten waren das vollendete 16., 19. oder 21. Lebensjahr in Vorschlag gebracht worden. Wie alle derartigen Altersbestimmungen, so kann auch die unseres Gesetzes nur die Regel des Lebens berücksichtigen, von der mehr oder weniger Abweichungen in den einzelnen Fällen vorkommen. Ist es auch richtig, daß heute vielfach die Jugend der Arbeiterbevölkerung schon bald nach der Schulentlassung und der Einsegnung in selbständige Arbeitsverhältnisse eintritt, so ist es doch auch hier die Regel, daß eine Lösung von dem elterlichen Hause erst nach mehreren Jahren erfolgt und es kann nicht ratsam erscheinen, durch Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 16. Jahr diese Lösung von Familie und Heimat dem Arbeiter noch mehr zu erleichtern und sie zu befördern. Andererseits konnte dem Hauptgrund, mit welchem der Vorschlag, das vollendete 21. Lebensjahr als Grenze zu bestimmen, gestützt wurde, kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden. Damit wäre allerdings diese Grenze mit der der Volljährigkeit zusammengefallen. Damit hätte nur eine Rückkehr stattgefunden zu dem Prinzip, von dem aus das Gesetz von 1870 die Grenze auf das vollendete 24. Jahr gelegt hatte. Indes besteht ein innerer Zu-

sammenhang, der dies rechtfertigt, doch nicht. Mit der Volljährigkeit erwirbt allerdings der Mensch für den privatrechtlichen Vermögensverkehr erst volle Selbständigkeit. Der Minderjährige bedarf der Genehmigung des Vaters oder des Vormundes, um in Dienst oder Arbeit zu treten. Aber wenn diese Erlaubnis für einen Fall erteilt ist, so gilt sie als allgemeine Erlaubnis zur Eingehung oder Aufhebung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen derselben Art und der Minderjährige bedarf nicht der Zustimmung seines Vertreters zu Rechtsgeschäften, die sich hierauf oder auf die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen beziehen¹⁾. Damit hat für die arbeitende Klasse (von Ausnahmen abgesehen) die Volljährigkeit thatsächlich fast gänzlich ihre Bedeutung verloren. Die jugendlichen Arbeiter sind rechtlich selbständig, sobald sie mit Erlaubnis des Vaters oder Vormundes in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind. Allerdings kann nach der Gewerbeordnung § 119 a durch Ortsstatut bestimmt werden, daß der von minderjährigen gewerblichen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werde, oder aber, daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Indes sind derartige Statute, soviel bekannt, bisher nur ganz vereinzelt erlassen worden und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich dies in Zukunft ändern werde. Die Volljährigkeit hat demnach in der Regel auf die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiter gar keinen Einfluß und es ist deshalb auch nicht gerechtfertigt, die Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erst mit erlangter Volljährigkeit beginnen zu lassen. Damit ist zugleich dem Vorschlage, die Altersgrenze auf das vollendete 19. Lebensjahr zu setzen, der Boden entzogen, da auch er nur darauf sich stützte, daß bei einer solchen Festsetzung der Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach Ablauf der zweijährigen Frist mit dem Beginne der Volljährigkeit zusammenfallen würde.

Zwischen diesen nach beiden Seiten hin abweichenden Vorschlägen dürfte das Gesetz mit Festsetzung der Grenze auf das vollendete 18. Lebensjahr die richtige Mitte getroffen haben²⁾.

1) Es ist dies fast überall teils durch die Gesetzgebung (Preußen, Allg. Landrecht II, 5, § 6, 8, Vormundschaftsordnung vom 12. Juli 1875 § 6, Württemberg, Gesetz vom 30. Juli 1865, Art. 3 Ziff. 2), teils durch die Praxis der Gerichte anerkannt. Ebenso Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Zweite Lesung) § 87.

2) Nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1894 trat dasselbe am 1. April 1894 in Kraft. Der Berichterstatter erklärte in der Sitzung des Reichstags vom 26. Januar 1894, daß es die übereinstimmende Ansicht des Bundesrats sowohl als der Kommission sei, daß von diesem Tage ab alle Rechtsverhältnisse nur noch nach dem neuen Gesetze zu beurteilen seien, derart, daß allerdings von diesem Tage ab in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz Veränderungen eintreten können, ohne daß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes noch etwas Neues zu geschehen haben werde. Insbesondere beziehe sich dies auf den Fristenlauf für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Es sei nicht erforderlich, daß erst von dem 1. April 1894 ab ein neuer Fristenlauf stattfinde. (Stenogr. Berichte S. 900). Hiergegen ward in dem Reichstage von keiner Seite Wider-

Eine andere Bestimmung des Gesetzes (Art. 1. II) bezweckt, einer Vorschrift des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz von 1870 eine folgerichtige Gestaltung und Verallgemeinerung zu geben. Nach § 29 des Gesetzes von 1870 hatte der Ortsarmenverband des Dienstortes erkrankten Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen und Lehrlingen während 6 Wochen Kur und Verpflegung zu gewähren, ohne hierdurch einen Anspruch auf Ersatz gegen den Orts- oder Landarmenverband, dem der Unterstützte angehörte, zu erwerben. Auch diese Vorschrift beruhte auf dem Grundsatz der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht und erfolgte hauptsächlich zu dem praktischen Zwecke, um Streitigkeiten über Erstattung der Verpflegungskosten und die Uebernahme Hilfsbedürftiger gerade in Bezug auf solche Personen, bei denen ein besonders häufiger Ortswechsel vorkommt, möglichst vorzubeugen. Der erste, im Februar 1893 dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Bundesrates bezweckte diese Vorschrift auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen und — in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter — die Zeit, während welcher der Dienstort zur endgültigen Unterstützung verpflichtet ist, von 6 auf 13 Wochen auszudehnen. In Uebereinstimmung mit den von der Kommission des Reichstages gefaßten Beschlüssen hat der zweite Entwurf diese Vorschrift einerseits erweitert, andererseits beschränkt und in dieser Gestalt ging sie, nur mit einigen vom Reichstage beschlossenen

spruch erhoben. Trotzdem ist K r e c h (Mitglied des Bundesrats für Heimatwesen) der Ansicht, daß dem Art. 3 diese Bedeutung nicht zukomme, daß es vielmehr einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetze bedurft hätte, wenn perfekt gewordene Rechtsverhältnisse, wie der am 1. April 1894 begründete Unterstützungswohnsitz einer Person unter 24 Jahren, ohne weiteres hätte geändert werden sollen. Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahren alt waren, erwürben oder verlören den Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt oder Abwesenheit erst mit Ablauf des 31. März 1896. Die Einrechnung der Zeit vor dem 1. April 1894 sei ausgeschlossen, weil bis dahin die Fähigkeit zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gemangelt habe (a. a. O. S. 34, 38, 44, 64). Diese Ansicht kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Durch Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes werden keine subjektiven Rechte und Pflichten begründet und aufgehoben, weder für die betreffende Person noch für einen Armenverband. Wir können hier von der bestrittenen Frage, ob überhaupt das Gesetz ein subjektives Recht auf Armenunterstützung begründet, absehen. Aber auch die Pflicht des Armenverbandes entsteht nicht durch Erwerb und geht nicht unter durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Durch Erwerb wird nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen hergestellt, unter denen die Pflicht zur Unterstützung entsteht, sobald Verarmung eintritt. Es ist damit nur die rechtliche Möglichkeit für Entstehung einer Verpflichtung gegeben, ebenso wie durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes nur diese rechtliche Möglichkeit beseitigt wird. Es lagen demnach für Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahre alt waren, perfekt gewordene Rechtsverhältnisse noch nicht vor, sofern sie nicht damals Armenunterstützung erhielten. War aber dies letztere der Fall, so ruhte der Lauf der zweijährigen Frist für sie (Gesetz § 14, 27). Da es außerdem der ausgesprochene Wille der gesetzgebenden Faktoren war, daß vom 1. April 1894 ab alle Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz nur nach dem neuen Gesetz beurteilt werden und eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes nur deshalb in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, weil sie als selbstverständlich betrachtet wurde, so muß dem Gesetze auch diese rückwirkende Kraft zugeschrieben werden. Es steht zu hoffen, daß das Bundesamt für das Heimatwesen trotz der abweichenden Ansicht eines seiner Mitglieder die richtige Auslegung des Gesetzes zur Geltung bringen wird.

formellen Verbesserungen, in das Gesetz vom 12. März 1894 über. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist nicht der Orts- oder Landarmenverband, welchem der Hilfsbedürftige angehört, verpflichtet, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, sondern der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes, sofern Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige oder endlich Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, d. h. infolge von Erkrankung an diesem Orte hilfsbedürftig werden. Diese Verpflichtung zur Unterstützung ist jedoch nur auf einen Zeitraum von 13 Wochen beschränkt. Muß die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt werden, so wird ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den Armenverband, dem derselbe angehört, begründet.

Die Ausdehnung der Bestimmung des § 29 auf alle Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt stehen, ist nur eine folgerichtige Verallgemeinerung des bisher geltenden Rechtsatzes, da kein stichhaltiger Grund vorliegt, seine Anwendung nur auf bestimmte Klassen der arbeitenden Bevölkerung zu beschränken. Praktische Bedeutung wird die Vorschrift namentlich für diejenigen Klassen der arbeitenden Bevölkerung erhalten, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, insbesondere für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Zugleich wird darin aber auch ein Ansporn für die Gemeinden liegen, durch statutarische Bestimmung die obligatorische Krankenversicherung nach § 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung auf sie auszudehnen. Nicht ohne Bedenken ist dagegen die Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf die Familienangehörigen der Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern sie am Dienst- oder Arbeitsorte des Familienhauptes erkranken und dessen Unterstützungswohnsitz teilen. Die Reichstagskommission ging bei der Annahme dieser Bestimmung von der Erwägung aus, daß es dem von dem Gesetze festgehaltenen Grundsatz der Familienzusammengehörigkeit widersprechen würde, wenn in den vorausgesetzten Fällen verschiedene Armenverbände für die an einem Orte vereinigten Familienglieder zu sorgen hätten. Doch erscheint dies nicht ganz zutreffend. Die Vorschrift des § 29 bildet auch in der gegenwärtigen Fassung eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Begründung der Verpflichtung zur endgültigen Armenunterstützung und erscheint nur durch das Arbeitsverhältnis der Arbeiter selbst gerechtfertigt. Die Vereinigung der Familienmitglieder an einem Orte ist aber nach den anderweiten Bestimmungen des Gesetzes weder für die Ortsarmen noch für die Landarmen von rechtlicher Bedeutung. Zur Unterstützung des Antrags wurde in der Kommission hervorgehoben, daß seine Annahme in der Praxis schwerlich sehr weittragende Folgen haben werde, da, wenn der Beschäftigungsort mit der Verpflichtung zur Fürsorge für den beschäftigten Arbeiter selbst zugleich auch diejenige für dessen mitziehende

Ehefrau und Kinder zu übernehmen haben würde, er sich gegen die Aufnahme solcher mit Familien behafteter Personen wehren werde. Der Bundesrat nahm diese Bestimmung in den zweiten Entwurf auf, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß sie in der Praxis keine bedeutenden Folgen haben werde. Indes kann die Sache auch noch eine andere Seite haben, die von dem Reichstag und dem Bundesrat nicht beachtet worden ist. Es ist allerdings vorauszusehen, daß infolge dieser Bestimmung Arbeiter, die ihre Frauen und Kinder mitführen, schwerer in der Fremde Arbeit finden werden als bisher, daß die Arbeitgeber sie aus dem Dienste entlassen werden, wenn sie ihre Familie zu sich kommen lassen, bevor sie an dem Aufenthaltsort ihren Unterstützungswohnsitz erworben haben. Die Folge davon wird aber die sein, daß der Mann sich von seiner Familie trennt und sie in der Heimat zurückläßt. Das wird nur allzuhäufig zur Zerrüttung und Auflösung des Familienlebens, zum sittlichen und wirtschaftlichen Verderb führen. Die gesetzliche Bestimmung, die formell zur Wahrung des Familienzusammenhangs bestimmt ist, wird vielfach thatsächlich dessen Zerstörung herbeiführen.

Nach einer von der Kommission des Reichstags beantragten, in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift liegt jedoch dem Dienst- oder Arbeitsort diese Verpflichtung zur Unterstützung der in ihm beschäftigten, aber erkrankten Personen nicht ob, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt an dem Orte bedingt wird, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist. In diesem Falle hat zwar der Dienst- oder Arbeitsort ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes (§ 28) die Fürsorge zu übernehmen, aber nur vorläufig und vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten und Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den endgültig verpflichteten Armenverband. Diese durch das Gesetz eingeführte Beschränkung ist gerechtfertigt durch die kurze Dauer der Beschäftigung und steht im Einklang mit der Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes § 1, wonach die Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen. Nur eine kleine, aber beabsichtigte Verschiedenheit beider Gesetze findet sich. Während die Freiheit von der Krankenversicherung nur dann eintritt, wenn die Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, ist die Verpflichtung des Dienst- oder Arbeitsortes auch dann nicht begründet, wenn der Arbeitsvertrag auf eine Woche abgeschlossen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsverträge auf dem Lande sehr häufig auf die Dauer einer Woche abgeschlossen werden, sollte durch diese Fassung die Wirkung der neuen Vorschrift für die ländlichen Ortsarmenverbände abgeschwächt werden.

Vielfache Beschwerden, und nicht unberechtigte, sind gegen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erhoben worden, weil dasselbe zu zahlreichen und langwierigen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden und damit zu einer sehr lästigen Vielschreiberei und zu

einem unnötigen Aufwand von Arbeitskraft und Kosten Veranlassung gebe. Das Gesetz vom 12. März 1894 hat einzelnen dieser Beschwerden Abhilfe zu schaffen gesucht. Nach dem Gesetze § 28 ist ein Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet. Er hat aber einen Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den Landarmenverband, sofern der Hilfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz besitzt. Nach dem Gesetz von 1870 § 30 hatte der Ortsarmenverband, der einen solchen Anspruch geltend machen wollte, den Nachweis zu erbringen, daß der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt. Konnte er diesen Nachweis nicht erbringen, so ward nach konstanter Praxis des Bundesamts für das Heimatwesen der Anspruch abgewiesen, selbst wenn der Beweis dieser Negative sich als unmöglich darthun ließe, z. B. wenn es sich um die Fürsorge von Findlingen, unbekannten Taubstummen, Blödsinnigen, deren Herkunft nicht zu ermitteln war, handelte¹⁾. Durch diese Praxis wurden nicht nur zahlreiche und langwierige Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen, sondern die Ortsverbände dazu verführt, durch gesetzwidrige Abschiebung fremder Personen der Gefahr vorzubeugen, endgültig die Kosten für deren Fürsorge tragen zu müssen. Wie schon der erste Entwurf vorschlug, hat zur Beseitigung dieser Uebelstände das Gesetz vom 12. März 1894 bestimmt (Art. 1. III), daß der Ersatzanspruch schon dann begründet ist, wenn ein Unterstützungswohnsitz des vorläufig Unterstützten nicht zu ermitteln ist, und daß der Beweis hierfür schon dann als erbracht gilt, wenn der klagende Armenverband nachweist, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Sollte sich trotzdem später der Nachweis führen lassen, daß der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz gehabt hat, so ist der Ortsarmenverband desselben schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — das Gesetz bestimmt es aber auch ausdrücklich — nachträglich zur Rückerstattung der Kosten an den Landarmenverband verpflichtet.

Demselben Zwecke, Streitigkeiten unter Armenverbänden vorzubeugen und sie, soweit solche entstehen, zu vereinfachen, dient die weitere Vorschrift des neuen Gesetzes (Art. 1 IV), daß alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erhoben werden, in 2 Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist, verjähren. Endlich hat das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen, welche die Rechtsprechung vor einem Abweg zu bewahren bestimmt ist. Nach dem Gesetze von 1870 § 30 hat der Ortsarmenverband, der einen Hilfsbedürftigen, welcher in einem anderen Armenverband seinen Unterstützungswohnsitz hat, vorläufig unterstützt, einen Ersatzanspruch gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes. Durch Landesgesetz, insbesondere durch das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 sind aber

1) Vgl. die Rechtsprechung des Bundesamtes bei Wohlers, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (5. Aufl. 1892).

einzelne Zweige der geschlossenen Armenpflege, auch insoweit es sich um Ortsarme handelt, den Landarmenverbänden übertragen worden. In der Kommission des Reichstages ward die Befürchtung ausgesprochen, daß die Rechtssprechung auch in diesen Fällen sich an den Buchstaben des Gesetzes halten und nur Ersatzansprüche an Ortsarmenverbände zulassen werde, auch wenn diesen nach der Landesgesetzgebung gar nicht mehr die Fürsorgepflicht obliege. Um einer solchen Praxis vorzubeugen, wurde (Art. 1 V), die Aufnahme eines neuen Paragraphen (§ 32a) in das Gesetz beschlossen, wonach die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände auf die Landarmenverbände übergehen, soweit nach Bestimmung der Landesgesetze diesen einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege übertragen sind.

Während die bisher besprochenen, in Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 1894 enthaltenen Bestimmungen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bringen und demnach auch nur für dessen Geltungsgebiet erlassen sind, hat Art. 2 dem im ganzen Reichsgebiete geltenden Strafgesetzbuche einen Zusatz eingefügt. Das Strafgesetzbuch hat aus dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 § 119 in § 361 Nr. 5 die Vorschrift übernommen, daß mit Haft Personen zu bestrafen sind, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand geraten, in welchem zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Nach § 362 können Personen, die hiernach verurteilt werden, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Bei der Verurteilung kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Das preussische Strafgesetzbuch hatte aber eine sehr wichtige Ergänzung in dem Gesetz vom 21. Mai 1855 Art. 13, 14 gefunden. Hiernach konnten Ehemänner, welche ihre Frauen, Eltern, welche ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder dergestalt hilflos lassen, daß sie der Armenpflege anheimfallen, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde auf solange, als das Bedürfnis der Armenpflege für ihre Angehörigen fort-dauert, in eine Arbeitsanstalt untergebracht werden, sobald der Versuch, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichem Wege zur Unterstützung ihrer Angehörigen exekutivisch anzuhalten, fruchtlos geblieben war.

Es erhoben sich nach Erlaß des Strafgesetzbuches Bedenken, ob diese landesgesetzlichen Bestimmungen nicht durch § 362 des Strafgesetzbuches aufgehoben seien, und da auch die preussische Staatsregierung diese Bedenken teilte, so wurde das Gesetz von 1855 durch das Gesetz vom 8. März 1871 § 74 ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Allerdings hatte das Herrenhaus diese Bedenken nicht geteilt, vielmehr zunächst be-

schlossen, die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1855 in das neue Gesetz mit herüber zu nehmen, und auch in dem Abgeordnetenhaus hatte diese Ansicht Vertreter gefunden, ohne jedoch hier durchdringen zu können. Selbst Männer, welche sachlich jene Bestimmungen für geboten erachteten und es aussprachen, daß durch deren Beseitigung eine höchst bedauerliche Lücke in der Gesetzgebung entstanden sei, wie der Abgeordnete Miquel, hielten sie doch mit dem Reichsgesetze für unvereinbar. Diese Lücke ist auch durch die Vorschrift der §§ 65—67 des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht ausgefüllt worden, wenn dadurch auch der Verwaltungsbehörde (dem Kreis- oder Stadtausschuß nach Zuständigkeitsgesetz von 1883 § 43) das Recht erteilt ist, auf Antrag des Armenverbandes, der eine Ehefrau oder ein Kind unterstützen muß, den Ehemann oder die Eltern anzuhalten, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, und wenn auch deren zu diesem Zwecke erlassenen Verfügungen vorläufig vollstreckbar sind (vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs). Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als wenig wirksam erwiesen, weil dadurch weder das Familienhaupt genötigt werden kann, zu seiner Familie zurückzukehren oder sie zu sich zu nehmen, noch auch ein Zwang zur Arbeit gegen dasselbe zulässig ist. Infolgedessen machen die Armenverbände von dem ihnen zustehenden Rechte, derartige Anträge zu stellen, wenig Gebrauch, vielfach auch nicht in solchen Fällen, in welchen auf diesem Wege das Familienhaupt zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden könnte.

Personen, welche nicht nach dem angeführten § 361 Ziff. 5 strafrechtlich verfolgt werden konnten, waren demnach jeder Bestrafung entzogen, selbst wenn sie in gewissenloser Weise ihren Lohn vergeudeten, Frauen und Kinder sich selbst überließen und vernachlässigten und dadurch die Armenbehörden in die Notwendigkeit versetzten, die verlassenen und dem Elende preisgegebenen Familienangehörigen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die Erfahrung hat erwiesen, daß die Behörden gegenüber einem derartigen rechtswidrigen und pflichtvergessenen Verfahren nur allzuhäufig machtlos waren, namentlich wenn das zur Unterstützung verpflichtete Familienhaupt häufig den Ort seiner Beschäftigung wechselte. Beschwerden über diesen dem Rechte wie den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege Hohn sprechenden Mißbrauch wurden aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands wiederholt und mit steigendem Nachdruck erhoben. In seinen Entwürfen hatte der Bundesrat deshalb vorgeschlagen, hinter Nr. 5 des § 361 des Strafgesetzbuches unter Nr. 5a folgende Bestimmung aufzunehmen: „(Mit Haft wird bestraft), wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“ Damit wären zugleich die oben angeführten Vorschriften des § 362 des Strafgesetzbuches über den gegen den Verurteilten zulässigen Zwang zur Arbeit, sowie über dessen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung in

ein Arbeitshaus nach verbüßter Haft für anwendbar erklärt worden ¹⁾. Jedoch war die Mehrheit des Reichstags der Ansicht, daß im Gegensatze zu dem in § 361 Ziff. 5 mit Strafe bedrohten Thatbestand die bloße Weigerung, der Unterhaltungspflicht Genüge zu leisten, nicht immer mit Haft zu bestrafen sei, sondern daß es dem Ermessen des Richters überlassen werden müsse, je nach der Lage des einzelnen Falles statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 M. zu erkennen. Auch ward es nicht für richtig erachtet, die schweren Folgen, welche nach § 362 des Strafgesetzbuches mit einer Verurteilung auf Grund des § 361 Ziff. 5 verbunden werden können, eintreten zu lassen. Es ward mit Recht darauf hingewiesen, daß durch die neue Strafbestimmung Personen, welche ihrer Arbeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt verdienen, nur deshalb mit Strafe bedroht werden, weil sie sich weigern, ihre Angehörigen zu unterhalten. Durch Unterbringung in ein Arbeitshaus würde ihnen die Möglichkeit, zu arbeiten und damit ihrer Pflicht zu genügen, auf längere Zeit entzogen, abgesehen davon, daß nicht selten der Aufenthalt in einem Arbeitshaus eine entsittlichende Wirkung ausübe. Auf Antrag der sozialdemokratischen Partei ²⁾ ward deshalb von dem Reichstage zwar die Vorschrift in dem angeführten Wortlaut des Entwurfs angenommen, aber nicht als Nr. 5 a, sondern als Nr. 10 des § 361 des Strafgesetzbuches und zugleich bestimmt, daß statt der Haft auf Geldstrafe erkannt werden könne. Die veränderte Stellung der Vorschrift hatte zugleich die Folge, daß auf Zwangsarbeit und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erkannt werden kann.

Die Verpflichtung zum Unterhalt der Familienangehörigen, deren Kreis in den einzelnen Rechtsgebieten Deutschlands durch das Recht verschieden begrenzt ist, hat als familienrechtliche zunächst einen privatrechtlichen Charakter und kann demgemäß von denen, die auf Unterhalt Anspruch erheben, durch eine Klage im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Durch das Reichsgesetz vom 14. März 1894 ist die Verletzung dieser Pflicht unter den soeben angeführten Voraussetzungen auch mit öffentlicher Strafe bedroht. Wie hierdurch reichsgesetzlich die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Unterhaltungspflicht anerkannt ist, so hatte schon früher die Landesgesetzgebung um dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung willen bestimmt, daß zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht unter bestimmter gesetzlicher Voraussetzung polizeiliche Zwangsgewalt angewandt werden könne, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Die Vorschriften des preussischen Rechts hierüber sind schon oben (S. 585) angeführt worden. Da Personen, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen verpflichtet sind, als für ihre eigene Person unterstützt angesehen werden, wenn ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so können sie, soweit dies nach Landesgesetz zulässig ist, in diesem Falle, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, durch die Armenpolizei-

1) Nach dem § 362 findet derselbe Anwendung auf Personen, welche nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 verurteilt werden.

2) Auch der nationalliberale Abgeordnete Pieschel hatte sich in der Sitzung vom 1. Februar 1894 entschieden im Sinne dieses Antrags ausgesprochen. Stenogr. Berichte S. 989 u. ff.

behörde in ein Armen- oder Arbeitshaus verbracht werden. So können sie in Sachsen nach der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 27, 28 so lange in einem Arbeitshaus untergebracht werden, bis sie für sich und die Ihrigen ein gesichertes Fortkommen nachweisen. In Württemberg können nach dem Gesetz vom 2. Juli 1889 Art. 14 Personen, die in der Person ihrer Ehefrau oder ihrer noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfangen, in eine Armenanstalt verbracht und dort zur Arbeit angehalten werden. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz nicht aufgehoben worden, wie dasselbe auch nicht im Wege steht, daß künftighin in den einzelnen Bundesstaaten den Armen- und Polizeibehörden derartige Befugnisse übertragen werden. Die Verbringung in ein Armen- oder Arbeitshaus unterscheidet sich aber, wenn sie als Verwaltungsmaßregel angewandt wird, wesentlich von der Unterbringung in ein Arbeitshaus, die infolge der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach § 362 des Strafgesetzbuches erfolgt. Letztere ist eine Nebenstrafe und kann nach Ermessen der Landespolizeibehörde bis zu 2 Jahren fortdauern. Erstere darf überhaupt nicht den Charakter einer Strafe annehmen, sie ist eine Maßregel der Armenpflege und an keine bestimmte Zeitdauer gebunden. Die Entlassung aus dem Armen- oder Arbeitshause muß erfolgen, sobald der Aufgenommene nachweist, daß er für sich und seine Angehörigen der öffentlichen Unterstützung nicht mehr bedarf.
